



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung
ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren
in Schleswig-Holstein während der COVID-19-Pandemie
(Landes-Planungssicherungsgesetz Schleswig-Holstein
- LPlanSiG SH)**

A. Problem

Der Bundesgesetzgeber hat auf die besonderen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts reagiert und im Rahmen seiner Gesetzgebungszuständigkeit das „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)“ vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. S. 1041) erlassen. Der Deutsche Bundestag hat das PlanSiG am 14. Mai 2020 beschlossen (Stenografischer Bericht der 160. Sitzung des 19. Deutschen Bundestages vom 14. Mai 2020 S. 19976 (D)). Die Vertreter der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Bundesrat haben dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages in der 989. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 2020 zugestimmt (BR-Drs. 247/20, s. auch Stenografischer Bericht der 989. Sitzung des Bundesrates vom 15. Mai 2020 S. 119).

Mit dem bundesrechtlichen PlanSiG soll – mit Frist bis zum Ablauf des 31. März 2021, für dann noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren mit Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 – gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Der Anwendungsbereich des bundesrechtlichen PlanSiG bezieht sich indes, soweit es das Land Schleswig-Holstein betrifft, nur auf ausgewählte Fachgesetze des Bundesrechts, die als Annex selbst verwaltungsverfahrensrechtliche Bestimmungen enthalten, und auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG), soweit die ausgewählten Fachgesetze des Bundesrechts auf das VwVfG verweisen. Für diese Bundesgesetze ordnet das bundesrechtliche PlanSiG bestimmte Vereinfachungen in den Regelungen über die ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung, über die Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen, über die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift sowie über die Durchführung von Erörterungsterminen, mündlichen Verhandlungen und Antragskonferenzen an. In das Landesrecht reichen diese Fachgesetze des Bundes-

rechts – auch hinsichtlich verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorgaben – nur hinein, wenn in den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechende landesrechtliche Bestimmungen in Bezug genommen sind (z.B. § 17 Satz 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG): „Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“), die auf die landesrechtlichen Planfeststellungsverfahrensvorschriften der §§ 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes verweisen, soweit das Fachgesetz durch Landesbehörden ausgeführt wird (vgl. VGH München, Urt. v. 17.5.2018 – 8 A 17.40017 –, BeckRS 2018, 25044; Friedersen/Stadelmann in: Foerster/Friedersen/Rohde, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –). Praxis der Kommunalverwaltung Band A 15 SH, Stand: 02/2020, § 139 Anm. 3; Wysk, Planungssicherstellung in der COVID-19-Pandemie, NVwZ 2020, 905 (906)).

Schafft der Schleswig-Holsteinische Landtag in Ausübung seiner ihm allein zustehenden Landesgesetzgebungszuständigkeit Landesgesetze, so werden diese Landesgesetze nicht vom Anwendungsbereich des bundesrechtlichen PlanSiG erfasst. Dies betrifft z.B. Verfahren nach dem Landesnaturschutzgesetz und Verfahren nach dem Landeswassergesetz.

B. Lösung

Ergänzend zum bundesrechtlichen PlanSiG wird in Schleswig-Holstein ein „Landesgesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren in Schleswig-Holstein während der COVID-19-Pandemie (Landes-Planungssicherstellungsgesetz Schleswig-Holstein – LPlanSiG SH)“ erlassen. Dieses LPlanSiG SH bestimmt

- für denselben Zeitraum (nämlich mit Frist bis zum Ablauf des 31. März 2021, für dann noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren mit Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025),
- für ausgewählte Fachgesetze des schleswig-holsteinischen Landesrechts und für das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz,

wie Planungs- und Genehmigungsverfahren, mündliche Verhandlungen sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Dazu wird die entsprechende Anwendung der Regelungen des bundesrechtlichen PlanSiG angeordnet. Auf diese Weise werden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Es wird damit eine Synchronisierung der landesrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie mit denen des Bundes vorgenommen.

Durch die Zustimmung des Bundesrates zum bundesrechtlichen PlanSiG vom 15. Mai 2020 (BR-Drs. 247/20 (B)), die nicht nur

- nach Artikel 84 c i.V.m. Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes (Ausführung des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)),
- nach Artikel 87 d Absatz 2 des Grundgesetzes (Ausführung des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1655)),
- nach Artikel 87 e Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes (Ausführung des Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1531), und des Eisenbahnregulierungsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1531)), und
- nach Artikel 87 f Absatz 1 des Grundgesetzes (Ausführung des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 318

der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 319 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)),

sondern auch

- nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (ausnahmsweises früheres Inkrafttreten des bundesrechtlichen PlanSiG als späteres, wiederum neu regelndes Bundesgesetz gegenüber Landesgesetzen, die auf den Gebieten des Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7 des Grundgesetzes von Fachgesetzen des Bundes abweichende Regelungen treffen),
- nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes (ausnahmsweises früheres Inkrafttreten des bundesrechtlichen PlanSiG als späteres, wiederum neu regelndes Bundesgesetz gegenüber Landesgesetzen, die über die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes abweichende Regelungen treffen, soweit Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen),

und

- nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes (ausnahmsweise abweichungsfeste Regelung des Verwaltungsverfahrens im bundesrechtlichen PlanSiG wegen des Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung ohne Abweichungsmöglichkeit der Länder, soweit Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen),

erfolgt ist, ist die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtages nicht gesperrt, weil der Landesgesetzgeber hier nicht vom Bundesrecht abweichendes materielles Recht oder Verfahrensrecht regelt (vgl. *Dittmann/Winkler* in: Sachs (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 8. Auflage 2018, Art. 84 Rn. 22; *Kirchhof* in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 89. Lfg. Oktober 2019, Art. 84 Rn. 78; *Sannwald* in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 14. Auflage 2018, Art. 72 Rn. 35). Stattdessen schafft der Landesgesetzgeber autonom auf dem Gebiet der ihm zustehenden Landesgesetzgebungszuständigkeit Verwaltungsverfahrenrecht, welches gleichlautend ist mit den bundesrechtlichen Bestimmungen des PlanSiG.

C. Alternativen

Es könnte erwogen werden, die Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren in bestimmten Bereichen des Fachrechts allein durch Auslegung des geltenden schleswig-holsteinischen Landesrechts an die aktuelle Situation und die damit verbundenen Beschränkungen anzupassen. Ein solches Vorgehen ist jedoch mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. So ist die digitale Veröffentlichung von Unterlagen bislang lediglich als Ergänzung zur physischen Auslegung der Antragsunterlagen im geltenden Recht geregelt (§ 86a LVwG; s. *Friedersen/Stadelmann*, a.a.O., § 86a Anm. 1). Erörterungstermine sind teilweise zwingend vorgeschrieben. Eine befristete Rechtsänderung erscheint geboten, um für die Zulassung von Vorhaben und die Aufstellung von Plänen ausreichend Rechtssicherheit herzustellen.

Statt einer entsprechenden Anwendung von Bundesnormen könnte der Landesgesetzgeber auch vollständig eigene landesrechtliche Regelungen schaffen. Durch die entsprechende Anwendung des bundesrechtlichen PlanSiG wird aber sichergestellt, dass die Verfahren, die Landesbehörden nach Bundesrecht durchführen und die Verfahren, die nach Landesrecht abgewickelt werden, exakt gleichen Kriterien bezüglich COVID-19-bedingter Sonderregeln unterfallen. Für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Planungsträger und zuständigen Behörden wird so Unklarheit über die planungsrechtlichen Verfahrensabläufe vermieden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Umsetzung des Gesetzentwurfes entstehen dem Haushalt des Landes Schleswig-Holstein voraussichtlich keine Kosten. Auch den Kreisen, Gemeinden und Ämtern entstehen durch die Umsetzung des Gesetzentwurfes voraussichtlich keine Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Umsetzung des Gesetzentwurfes ist eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes in den betroffenen Behörden möglich. Die Auslegung durch Veröffentlichung im Internet ist gegenüber der bisher bestehenden Auslegung mit keiner wesentlichen Reduzierung des Erfüllungsaufwands verbunden. Der Ausschluss der Möglichkeit, Einwendungen auch zur Niederschrift der Behörde zu erheben, wird ebenso mit keinen wesentlichen Änderungen verbunden sein, da diese Möglichkeit nur in seltenen Fällen genutzt wird. Der durch die Regelungen dieses Gesetzes für die Verwaltung entstehende Erfüllungsaufwand ist nur schwer abschätzbar: Einerseits entfällt die Notwendigkeit, Räumlichkeiten anzumieten und der Organisationsaufwand für physisch stattfindende Auslegungen und Erörterungstermine bzw. Antragskonferenzen. Andererseits müssen ggf. alternative Möglichkeiten insbesondere im Hinblick auf die Online-Konsultation geschaffen werden. Da ein Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung nicht stattfinden, kann dies zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands führen. Jedoch muss die zuständige Behörde Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, vom Entfallen des Erörterungstermins benachrichtigen, was wiederum zusätzlichen Erfüllungsaufwand bedingt. Allenfalls geringfügige und damit unwesentliche Entlastungen werden aufgrund der Regelung des § 2 Absatz 1 (i.V.m. § 3 Absatz 1 und 2 PlanSiG) erwartet, wonach eine Einsichtnahme in Entscheidungen und ihre Begründung sowie in andere Unterlagen durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet auf der Internetseite der zuständigen Behörde sowie auf andere, gegebenenfalls gegenüber der bisherigen Auslegung vereinfachte Weise erfolgen kann. Eine mögliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes wird im Saldo als unwesentlich erachtet.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die Umsetzung des Gesetzentwurfes sind im Saldo keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu erwarten. Die Regelungen dieses Gesetzes können zwar in der Tendenz zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen führen, da z.B. die persönliche Teil-

nahme an einem Erörterungstermin entfällt. Demgegenüber müssen sich Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen mit dem neuen Verfahren im Einzelfall erst vertraut machen und sich ggf. Zugang zum Internet verschaffen. Da die Vorhabenträger ihre Unterlagen schon bisher in der Regel digital aufbereiten, ist ein Beschleunigungseffekt denkbar. Der Fall, dass Vorhabenträger bisher nur schriftlichen Unterlagen erstmalig in digitaler Form aufbereiten müssen, dürfte eher die Ausnahme bilden und daher nur geringen zusätzlichen Aufwand verursachen. Da durch die Umsetzung des Gesetzentwurfes die zügige Durchführung des jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahrens trotz der Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie ermöglicht wird, ist der entsprechende Aufwand vernachlässigbar. Im Saldo sind die Auswirkungen als unwesentlich zu erachten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Gesetzentwurf trifft Regelungen, die für Behörden auf Landes- und kommunaler Ebene sowie auf der Ebene unterstaatlicher Verwaltungsträger Bedeutung haben. Eine länderübergreifende Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand der Regelungen und auch nicht erwogen worden.

Mit der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des bundesrechtlichen PlanSiG wird der Gleichklang von Bundes- und Landesrecht im Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts sichergestellt.

**Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren in Schleswig-Holstein während der COVID-19-Pandemie
(Landes-Planungssicherstellungsgesetz Schleswig-Holstein - LPlanSiG SH)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Verfahren nach

1. dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2),
2. dem Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),
3. dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
4. dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
5. dem Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352).

§ 2

Entsprechende Anwendung des Bundesrechts

(1) Die § 2 bis § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S.1041) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. § 2 des Planungssicherungsgesetzes auch anzuwenden ist, wenn in den in Bezug genommenen Gesetzen eine örtliche oder amtliche Bekanntmachung angeordnet wird,
2. statt der in § 2 Absatz 2 des Planungssicherungsgesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die landesrechtliche Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden ist,
3. statt der in § 3 Absatz 1 Satz 2 des Planungssicherungsgesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die landesrechtliche Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden ist und
4. statt der in § 5 Absatz 3 Satz 2 des Planungssicherungsgesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die landesrechtliche Vorschrift des § 140 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden ist.

(2) § 6 des Planungssicherungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 und § 2 Absatz 1 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

[Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.]

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine
Sütterlin – Waack
Ministerin für Inneres, ländliche
Räume, Integration und
Gleichstellung

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit
Technologie und Tourismus]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Dabei ist eine Synchronisierung des schleswig-holsteinischen Landesrechts mit den Regelungen des Bundesrechts beabsichtigt.

Durch dieses Gesetz werden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Soweit es um die Bekanntmachung von Unterlagen und anderen Informationen geht, sollen diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wird das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden. Entsprechende Erleichterungen gibt es für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen (s. Begründung des Gesetzentwurfes der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD für den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 5. Mai 2020, BT-Drs. 19/18965 S. 9; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) des 19. Deutschen Bundestages zu o.g. Gesetzentwurf v. 12. Mai 2020, BT-Drs. 19/19214 S. 2). Statt Änderungen in den jeweiligen Fachgesetzen des Landes werden mit dem vorliegenden Gesetz gebündelt und sachbezogen Maßgabevorschriften zur Anwendung der einschlägigen Fachgesetze mit befristeter Geltungsdauer eingeführt. Damit wird ein einheitlicher und übersichtlicher Maßnahmenkatalog zur Verfügung gestellt. Zugleich wird der Charakter einer befristeten Sonderregelung unterstrichen. Die Sonderregelungen gelten dabei unabhängig von sich u.U. ändernden amtlichen Feststellungen von Ausnahmezuständen oder dem Erlass von Verordnungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes gegen die Ausbreitung des neuarti-

gen Coronavirus SARS-CoV-2 für den gesamten Zeitraum der befristeten Geltungsdauer dieses Gesetzes, um den Beteiligten und Betroffenen Planungs- und Rechtssicherheit zu geben.

Die Gesetzgebungszuständigkeit folgt für das Land Schleswig-Holstein, soweit es von Regelungen des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), abweicht, aus Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes (*Seiler* in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Beck'scher Onlinekommentar zum Grundgesetz, Stand: 15.5.2020, Art. 72 Rn. 23; *Uhle* in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Stand: März 2019, Art. 72 Rn. 211 ff. m.w.N). Die Gesetzgebungszuständigkeit folgt für das Land Schleswig-Holstein, soweit es von Regelungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), abweicht, aus Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (*Seiler*, a.a.O., Art. 72 Rn. 23; *Uhle*, a.a.O., Art. 72 Rn. 225 ff. m.w.N.). Im Übrigen folgt die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes aus Artikel 30 und 70 des Grundgesetzes.

Eine Evaluierung dieser landesgesetzlichen Regelung ist nicht erforderlich. Durch Beschluss des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) des 19. Deutschen Bundestages ist die Bundesregierung aufgefordert, „... zu prüfen, welche mit dem Planungssicherstellungsgesetz befristet zur Verfügung gestellten Instrumente sich in der praktischen Anwendung so bewähren, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können ...“, und darüber hinaus „... zu prüfen, wo die Erleichterungen des Informationszugangs noch in geeigneter Weise ergänzt werden können, um die barrierefreie Teilhabe weiter zu verbessern.“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) des 19. Deutschen Bundestages vom 13. Mai 2020 (BT-Drs. 19/19214 S. 6). Diese von der Bundesregierung zu leistende Evaluierung von Rechtsvorschriften, die durch § 2 dieses Gesetzes nur für anwendbar erklärt werden, kann abgewartet werden.

B. Besonderer Teil

1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich auf einen weiten Verfahrensbe-
griff und erstreckt sich vor allem auf diejenigen Fachgesetze, die Planungs- und Ge-
nehmigungsverfahren vorsehen und für die befristet gültigen Regeln gelten sollen.
Mit der Bezugnahme auf die in § 1 genannten Fachgesetze sind zugleich sämtliche
Verfahrensvorschriften mitumfasst, auf die in den jeweiligen Fachgesetzen Bezug
genommen oder auf die verwiesen wird – wie etwa das Landesverwaltungsgesetz –
oder für die das betreffende Gesetz bei Verordnungen die Ermächtigungsgrundlage
darstellt.

Diese Gesetze sind:

a) *Zu Nummer 1 (Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz)*

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmal-
schutzgesetz) vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) können die obe-
ren Denkmalschutzbehörden im Benehmen mit den betroffenen unteren und der
obersten Denkmalschutzbehörden sowie den betroffenen Kommunen Denkmalberei-
che und Grabungsschutzgebiete durch Verordnung ausweisen. Aufgrund von § 10
Absatz 1 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes hat die oberste Denkmalschutzbehörde
die Landesverordnung über das Verfahren zur Ausweisung von Denkmalbereichen
und Grabungsschutzgebieten vom 10. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 156) erlassen,
die Bestimmungen über das Ausweisungsverfahren regelt, darunter auch Bestim-
mungen über die öffentliche Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung des Ent-
wurfs einer Verordnung nach Grabungsschutzgebietsverordnung nach § 10 Absatz 1
Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes (§ 1 Absatz 2 der Landesverordnung).

b) *Zu Nummer 2 (Verfahren nach dem Landesnaturschutzgesetz)*

Nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bun-
desnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erfolgt
die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung, die

den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und – soweit erforderlich – die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (§ 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG). In § 19 LNatSchG sind dazu Bestimmungen zum Erlass von Schutzverordnungen getroffen worden, darunter die Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Schutzverordnung mit den dazugehörenden Karten für die Dauer eines Monats in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden, in deren Gebiet sich die Schutzverordnung voraussichtlich auswirkt (§ 19 Absatz 2 Satz 1 LNatSchG), die Pflicht zur örtlichen Bekanntmachung über Ort und Dauer dieser Auslegung mindestens eine Woche vorher, verbunden mit dem Hinweis, dass jedermann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei ihnen oder bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben kann (§ 19 Absatz 2 Satz 2 LNatSchG) und die Pflicht der zuständigen Naturschutzbehörde, nach Prüfung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen das Ergebnis den Personen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich in einem gemeinsamen (Abschluss-)Termin oder schriftlich mitzuteilen (§ 19 Absatz 4 Satz 2 LNatSchG).

c) Zu Nummer 3 (Verfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz)

Eine öffentliche Straße, die keine Verkehrsbedeutung mehr hat, kann eingezogen werden (§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)). Eine öffentliche Straße ist einzuziehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 StrWG). In den Gemeinden, die die Straße berührt, sind Pläne der einzuziehenden Straße vier Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 StrWG).

Die Vorschriften über die Straßenplanung bestimmen die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine Straße hergestellt werden, d.h. tatsächlich entstehen darf (*Steinweg* in: Wilke/Gröller/Behnsen u.a., Kommentar zum Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein. Praxis der Kommunalverwaltung L 12 SH, Stand: 7.2017, § 39 StrWG Anm. 1.1.1). Sie sind in §§ 39 bis 44a StrWG niedergelegt. Nach § 39a Absatz 2 StrWG ist die Absicht, Vorarbeiten auszuführen, den Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten auszuführen sind, auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast bekannt zu geben.

Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung bestimmt § 40 b Nummer 3 StrWG, dass § 142 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe gilt, dass für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss beziehungsweise die Plangenehmigung entsprechend anzuwenden sind. Nach § 42 Absatz 1 Satz 1 StrWG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen nach § 140 Absatz 3 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentliche wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld sowie die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen (§ 42 Absatz 2 Satz 1 StrWG). Zur Sicherung der Planung von Landesstraßen und Kreisstraßen kann das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus durch Verordnung Planungsgebiete festlegen, wobei § 42 Absatz 1 StrWG entsprechend anzuwenden ist (§ 42 Absatz 3 Satz 1 StrWG). Die Festlegung tritt nach § 42 Absatz 3 Satz 4 StrWG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfest-

stellungsverfahren außer Kraft. Auf die Festlegung eines Planungsgebietes ist in Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, hinzuweisen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten kenntlich zu machen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind (§ 42 Absatz 4 StrWG).

Nach § 43 Absatz 2 StrWG hat die Enteignungsbehörde im Rahmen einer vorzeitigen Besitzeinweisung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen oder durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden (§ 43 Absatz 3 StrWG).

Nach § 40a StrWG gilt § 140 des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

Erstens: Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten, wenn sie den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat. Findet keine Erörterung statt, hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 140 Absatz 9 des Landesverwaltungsgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

Zweitens: Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, kann von der Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – gemäß § 326 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes gilt in dynamischer Verweisung dessen jeweilige Fassung (*Friedersen/Stadelmann*, a.a.O., § 326 Anm. 1) – abgesehen werden, wenn die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat.

Nach § 40 d StrWG gilt für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 142 Absatz 1 a Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens die Vorschrift des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Fall des § 143 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, wenn die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat, wobei im Übrigen für das neue Verfahren die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes gelten.

d) *Zu Nummer 4 (Verfahren nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum)*

Vor der Ausführung des Unternehmens ist für dasselbe ein Plan nach Maßgabe der Vorschrift des § 15 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), aufzustellen. Nach § 19 Absatz 1 PrEG sind Plan nebst Beilagen „... *in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während vierzehn Tagen zu jedermanns Einsicht offenzulegen.*“, und nach § 19 Absatz 2 PrEG ist die „... *Zeit der Offenlegung ... ortsüblich bekanntzumachen.*“. Gemäß § 20 Absatz 1 PrEG werden nach Ablauf der Frist des § 19 PrEG die Einwendungen gegen den Plan in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor einem von dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung „... *zu ernennenden Kommissar ...*“ erörtert. Bevor das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung über eine Entschädigung in einem Enteignungsverfahren entscheidet, muss nach § 25 Absatz 1 PrEG eine kommissarische Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes vorangehen.

e) *Zu Nummer 5 (Verfahren nach dem Landeswassergesetz)*

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, können zur Erreichung von bestimmten Zielen nach § 51 Absatz 1 WHG durch Verordnung Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 43 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 352), insbesondere die Auslegung (§ 43 Absatz 3 bis 7 LWG), die örtliche Bekanntmachung (§ 43 Absatz 4 bis 6 LWG) und die Erörterung der Einwendungen und Anregungen (§ 43 Absatz 8 LWG).

Für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG gilt das Verfahren nach § 78 LWG, der die entsprechende Geltung der Verfahrensregeln nach § 43 LWG – mit spezifischen Abweichungen – anordnet.

In Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren nach § 83 LWG gelten nach § 84 Absatz 1 LWG die Vorschriften der §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG).

Nach § 95 Abs. 1 LWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Handelshafens in oder an einer Seeschiffahrtsstraße, eines Hafens für die Binnenschiffahrt an einem schiffbaren Gewässer erster Ordnung oder eines Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen mit mehr als 1.350 t Tragfähigkeit der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§§ 139 bis 145 LVwG), das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), entspricht.

2. Zu § 2 (Entsprechende Anwendung des Bundesrechts)

§ 2 dieses Gesetzes verweist vollumfänglich auf das Recht des Bundes, d.h. auf das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass zwischen dem Bundesrecht und dem schleswig-holsteinischen Landesrecht Gleichklang herrscht, sodass die Rechtsanwender nicht verschiedene Wege beschreiten müssen, je nachdem, ob das jeweilige Planungsvorhaben nach Bundes- oder Landesrecht zu beurteilen ist.

Die bundesrechtliche Vorschrift des **§ 2 PlanSiG** lautet:

§ 2 Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und ist nach den dafür geltenden Vorschriften der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen, so können der Anschlag oder die Auslegung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen.

(2) Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

In der Begründung zu § 2 (Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen) im Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 5. Mai 2020 (BT-Drs. 19/18965) ist ausgeführt:

„In Planungs- und Genehmigungsverfahren der in § 1 genannten Fachgesetze ist für verschiedene Verfahrensschritte eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet. Es gibt Fallgestaltungen, in denen die für die (insbesondere ortsübliche) Bekanntmachung geltenden Vorschriften den Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorsehen. Um die Bekanntmachung in diesen Fällen ohne die physische Anwesenheit der zu Informierenden sicherzustellen, lässt Absatz 1 anstelle des Anschlags an der Amtstafel oder der Auslegung zur Einsichtnahme eine Bekanntmachung im Internet ausreichen. Die – regelmäßig vorgesehene – Verpflichtung zur Bekanntmachung in einem Druckerzeugnis bleibt davon unberührt. Um einen Informationszugang auch für diejenigen zu ermöglichen, die keinen Zugang zur Internetveröffentlichung haben, muss zusätzlich mindestens eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung erfolgen, soweit dies nicht ohnehin bereits vorgeschrieben ist. Satz 1 letzter Halbsatz stellt klar, dass die ersatzweise Bekanntmachung bei befristeten Bekanntmachungen in Frage kommt, wenn die Frist innerhalb der Geltungsdauer des Gesetzes liegt. Eine Befristung ist aber nicht Voraussetzung für die ersatzweise Bekanntmachung.

Absatz 2 verweist zu formalen Fragen der Bekanntmachung im Internet auf die bestehenden Regelungen in § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“.

Die bundesrechtliche Vorschrift des **§ 3 PlanSiG** lautet:

§ 3 Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

(1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, so kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Soweit Regelungen in den in § 1 genannten Gesetzen den Zugang über ein zentrales Internetportal vorsehen, bleiben diese unberührt. Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Er kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, wenn er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. Widerspricht der Vorhabenträger der Veröffentlichung im Internet, hat die Behörde das Verfahren bis zu einer Auslegung auszusetzen.

(2) Die angeordnete Auslegung soll daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Zugangsmöglichkeiten ist in der Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Die Behörde kann von einem Vorhabenträger verlangen, dass er die Unterlagen, die er bei der Behörde zum Zwecke der Bekanntmachung durch die Behörde einzureichen hat, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einreicht.

In der Begründung zu § 3 (Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen) im Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 5. Mai 2020 (BT-Drs. 19/18965) ist ausgeführt:

„Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet, so ist zunächst zu prüfen, ob auf die Auslegung nach den dafür geltenden Vorschriften verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, ermöglicht Absatz 1 Satz 1, dass die Auslegung durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen und Entscheidungen im Internet ersetzt werden kann. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird dann die im Fachgesetz bzw. landesrechtlichen Vorschriften angeordnete Auslegung erfüllt. Dies gilt für sämtliche Unterlagen und Entscheidungen (zum Beispiel auch für Planfeststellungsbeschlüsse oder zur Einsicht bereitzuhaltende Bebauungspläne), die im Rahmen der Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen einer Auslegung bedürfen. Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über die Rechte am geistigen Eigentum finden auch bei dieser Einstellung in das Internet Beachtung. Dabei ist auch die größere Verbreitungswirkung des Internets zu berücksichtigen. § 3 ist nur für die Dauer der Auslegungsfrist eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung. Danach müssen die Unterlagen wieder aus dem Internet gelöscht werden. Zu formalen Fragen verweist Absatz 1 Satz 2 auf die bestehenden Regelungen in § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass bereits in der Bekanntmachung deutlich wird, dass eine Auslegung durch Veröffentlichung im Internet erfolgen wird. Zudem wird klargestellt, dass auch nach dem Planungssicherstellungsgesetz der Zugang über zentrale Internetportale gewährt wird (Satz 4).

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die ursprünglich angeordnete Auslegung, so wie sie sich aus den in § 1 genannten Gesetzen bzw. nach den landesrechtlichen Vorschriften ergibt, als zusätzliches Informationsangebot neben der formwahrenden Veröffentlichung im Internet erfolgen soll, sofern die zuständige Behörde festgestellt hat, dass dies den Umständen nach möglich ist. Satz 2 regelt, dass bei einem Verzicht auf die herkömmliche Auslegung und der ersatzweisen Veröffentlichung im Internet noch eine weitere Zugangsmöglichkeit bereitgehalten werden muss. Die zuständige Behörde soll sich nicht ohne Weiteres auf eine Veröffentlichung im Internet zurückziehen können. Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit insbesondere in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren sicherzustellen, darf im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UN ECE Aarhus-Konvention kein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Deshalb müssen auch die Belange von Personen in den Blick genommen werden, die keinen Zugang zum Internet haben und es muss auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen und Entscheidungen ermöglicht werden. Daher wird den betroffenen Personen eine alternative Möglichkeit zur Kenntnisnahme gegeben. Bei

den in der Vorschrift genannten Möglichkeiten handelt es sich um Beispiele. Der Behörde obliegt es, nach den jeweiligen Umständen diese oder andere geeignete Möglichkeit anzubieten. Eine Versendung von Unterlagen mit der Post kann sich z.B. bei einem kleinen Adressatenkreis anbieten.“

In der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) des 19. Deutschen Bundestages vom 13. Mai 2020 (BT-Drs. 19/19214 S. 6f.) ist die Begründung ergänzt worden:

§ 3 Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass insbesondere die Veröffentlichung von auszulegenden Unterlagen im Internet nicht zu einer Einschränkung des geltenden Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen darf. Die Regelung ist weit gefasst, um mit Blick auf den weiten Anwendungsbereich des Gesetzes in § 1 auch alle etwaigen fachgesetzlichen Regelungen zum Geheimnisschutz zu erfassen.

§ 3 Absatz 1 Satz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass Vorhabenträger im Einzelfall durch die Veröffentlichung von Unterlagen (z. B. Antragsunterlagen) im Internet ein höheres Risiko der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen sehen können. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung im Internet einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht. Hier steht die Befürchtung im Raum, dass die auszulegenden Unterlagen dadurch auch für sachfremde Zwecke automatisiert auffind- und auswertbar sind. Erscheint dem Vorhabenträger dieses gerade aus der Veröffentlichung im Internet erhöhte Risiko nicht tragbar, kann er der Internetveröffentlichung widersprechen. Da und solange der erforderliche Verfahrensschritt der Auslegung bzw. der ersatzweisen Internetveröffentlichung nicht erfolgen kann, kann das Verfahren jedoch nicht beendet werden. Daher bestimmt § 3 Absatz 1 Satz 7, dass das Verfahren dann bis zu einer Auslegung auszusetzen ist.

Die Entscheidung, Unterlagen und Entscheidungen im Internet zu veröffentlichen und sie nicht auszulegen, steht im Ermessen der Behörde. Dabei hat sie zu berücksichtigen, ob sie angesichts des gebotenen Schutzes der Bevölkerung und der jeweiligen aktuellen Schutzauflagen eine Auslegung der Unterlagen und Entscheidungen noch ermöglichen kann. Entscheidet sich Behörde für eine Veröffentlichung von Unterlagen und Entscheidungen im Internet, so hat sie die Belange von Personen, die keinen Zugang zum Internet haben, in den Blick zu nehmen. Der Behörde obliegt es,

nach den jeweiligen Umständen eine alternative Möglichkeit zur Kenntnisnahme anzubieten („Soll“-Regelung des § 3 Absatz 2 des bundesrechtlichen PlanSiG), etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung.

Die bundesrechtliche Vorschrift des **§ 4 PlanSiG** lautet:

§ 4 Erklärungen zur Niederschrift

(1) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ausgeschlossen werden, wenn die jeweilige Erklärungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

(2) In Fällen des Absatzes 1 hat die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten. In den Bekanntmachungen, in denen sonst auf die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hingewiesen wird, ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen.

In der Begründung zu § 4 (Erklärungen zur Niederschrift) im Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 5. Mai 2020 (BT-Drs. 19/18965) ist ausgeführt:

„§ 4 regelt für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit, an Stelle der niederschweligen Erklärung zur Niederschrift Erklärungen (z. B. Einwendungen, Stellungnahmen) ohne weitere formale Einschränkungen elektronisch abzugeben. In diesen Fällen ist zum Beispiel auch eine Erklärung durch einfache E-Mail möglich.“

Die bundesrechtliche Vorschrift des **§ 5 PlanSiG** lautet:

§ 5 Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen

- (1) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Behörde gestellt, können bei der Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.
- (2) Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4.
- (3) Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin oder einer mündlichen Verhandlung Berechtigten sind von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die nach den Sätzen 1 und 2 Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. § 3 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.
- (5) Die Online-Konsultation nach Absatz 4 kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Absatz 4 gilt mit Ausnahme von Satz 2 in diesem Fall entsprechend. Über die Telefon- oder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen.
- (6) In Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen kann die zuständige Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.
- (7) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

In der Begründung zu § 5 (Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen) im Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 5. Mai 2020 (BT-Drs. 19/18965) ist ausgeführt:

„Absatz 1 eröffnet für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen, bei denen die Durchführung des Erörterungstermins oder der mündlichen Verhandlung bereits in das Ermessen der Behörde gestellt ist, die Möglichkeit, die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Probleme in die Ermessensentscheidung einzubeziehen und damit auf den Erörterungstermin oder die mündliche Verhandlung auch aus diesen Gründen zu verzichten oder eine Online-Konsultation bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.

Absatz 2 sieht für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit vor, einen Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, ohne physische Anwesenheit durchzuführen. Hier wird auch der Fall erfasst, dass das gegebenenfalls gesetzlich angeordnete Einverständnis der Beteiligten zu einem Verzicht fehlt. Kann demnach nicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden, so kann nach Absatz 2 stattdessen eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Wie die Online-Konsultation durchzuführen ist, ist in Absatz 4 geregelt, Absatz 5 regelt die Durchführung der Telefon- oder Videokonferenz.

Die Entscheidung, den Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung im Wege einer Online-Konsultation durchzuführen, ist den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin oder mündlichen Verhandlung Berechtigten so bekannt zu machen, wie auch die Durchführung des Erörterungstermins bekanntgemacht werden müsste (Absatz 3).

Absatz 4 Sätze 1 bis 3 regeln den Ablauf der Online-Konsultation. Zunächst ist den zur Teilnahme Berechtigten der zu erörternde Sachverhalt zur Kenntnis zu bringen (Satz 1). Die abstrakte Bezeichnung als „zu behandelnde Informationen“ ist erforderlich, da sich die Vorschrift nicht nur auf Planfeststellungsverfahren bezieht, sondern weit gefasst ist. Um auch hier ein physisches Aufeinandertreffen mehrerer Personen zu vermeiden, erfolgt eine Zugänglichmachung der zu behandelnden Informationen, z. B. im Internet. Hierbei handelt es sich z. B. um die Stellungnahmen und Einwendungen, die den zur Teilnahme Berechtigten im Wortlaut oder in einer von der zuständigen Behörde für den Erörterungstermin in der dem jeweiligen Verfahren entsprechenden Weise zusammengefasst oder sonst aufbereiteten Fassung zur Verfügung gestellt werden sowie gegebenenfalls vorliegende Stellungnahmen des Vorhabenträgers hierzu. Als Ersatz für die im mündlichen Austausch mögliche mündliche Stellungnahme können sich die zur Teilnahme Berechtigten zu den zu erörternden Inhalten gegenüber der zuständigen Behörde äußern (Satz 2). Satz 2 stellt klar, dass diese Äußerungen schriftlich oder elektronisch, also zum Beispiel auch durch einfache E-Mail, erfolgen können. Die Online-Konsultation ersetzt den

mündlichen Austausch durch Stellungnahme und Gegenstellungnahme zu dem zu erörternden Sachverhalt.

Absatz 4 Satz 3 trägt dem nicht-öffentlichen Charakter von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen Rechnung. Satz 4 stellt klar, dass die Möglichkeiten zur Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation keine neuen, zusätzlichen Einwendungsmöglichkeiten eröffnen.

Absatz 5 ermöglicht es, statt einer Online-Konsultation eine Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen, wenn die zur Teilnahme Berechtigten zustimmen (Satz 1). Die Bestimmungen nach Absatz 4 gelten mit Ausnahme von Satz 2 dann entsprechend (Satz 2). Zur Sicherstellung einer ausreichenden Dokumentation ist ein Protokoll zu führen.

Absatz 6 bestimmt für die Antragskonferenz ein im Vergleich zu der in Absatz 4 geregelten Online-Konferenz oder der in Absatz 5 geregelten Telefon- oder Videokonferenz vereinfachtes Verfahren. Die Antragskonferenz dient dazu, Informationen zu sammeln, um einen Untersuchungsrahmen zu erlassen. Im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz gibt es die Antragskonferenz für die Bundesfachplanung und die Planfeststellung. Sie dient dazu, Belange zu ermitteln, die die zuständige Behörde nicht ohne Weiteres erkennen kann. Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen kommt eine Mitwirkungsobliegenheit zu. Die Öffentlichkeit ist bei einer Antragskonferenz teilnahmeberechtigt. Um alle relevanten Belange möglichst frühzeitig ermitteln zu können, kann die zuständige Behörde anstelle des Präsenztermins Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Absatz 7 ermöglicht den zuständigen Behörden, auch im Anwendungsbereich des § 5 von den Vorhabenträgern die Einreichung elektronischer Unterlagen zu verlangen.“

In der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) des 19. Deutschen Bundestages vom 13. Mai 2020 (BT-Drs. 19/19214 S. 7) ist die Begründung ergänzt worden:

Entsprechendes [gemeint ist die Ausführung der Beschlussempfehlung zu § 3 PlanSiG] gilt für die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Absatz 4 (§ 5 Absatz 4 Satz 5).

Diese Begründungen können auf die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes (§ 1) genannten Rechtsvorschriften einschließlich der in Absatz 1 und 2 des § 2 dieses Gesetzes enthaltenen Maßgaben übertragen werden. Die Entscheidung über die

Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Behörde. Die Entscheidung, auf den Erörterungstermin zu verzichten zugunsten einer Online-Konsultation, ist möglich, wenn aufgrund der Covid-19-Pandemie und des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus physische Sitzungen (dazu zählen auch Hybrid-Sitzungen) nicht durchführbar sind; Bei den Erwägungen der Behörde sind die jeweils aktuellen Auflagen der erlaubten Höchstanzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1 Nummer 1:

Durch die Maßgabe in Absatz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass im Anwendungsbereich dieses Gesetzes (§ 1) die entsprechende Anwendung der Vorschriften des bundesrechtlichen Planungssicherstellungsgesetzes trotz der in § 2 PlanSiG verwendete Begriffe der „ortsüblichen“ oder „öffentlichen“ Bekanntmachung, die im schleswig-holsteinischen Landesrecht anders benannt werden, sichergestellt ist (z.B. §§ 139 Absatz 2, 140 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 2, 141 Absatz 4 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes; §§ 43 Absatz 4 Satz 1, 78 Absatz 2 Satz 4 des Landeswassergesetzes: „örtliche Bekanntmachung“ statt „ortsüblicher Bekanntmachung“). Für das Recht der Bekanntmachung besteht eine enge Verzahnung zwischen Bundes- und Landesrecht (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1997 – 11 A 7/97 –, NVwZ 1998, 847 (847 f.)). Die ausdrückliche entsprechende Anwendung des § 2 PlanSiG für die im schleswig-holsteinischen Landesrecht nur anders benannten, aber nicht anders gemeinten Bekanntmachungsformen soll durch diese Maßgabe deutlich gemacht werden.

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Durch die Maßgabe in Absatz 1 Nummer 2 wird bewirkt, dass im Anwendungsbereich dieses Gesetzes (§ 1) statt der verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschrift des § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes die landesrechtliche Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden ist. Die landesrechtliche Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LVwG ist gleichlautend zur bundesrechtlichen Vorschrift des § 27a VwVfG (*Friedersen/Stadelmann*, a.a.O., § 86a Anm. 4).

Zu Absatz 1 Nummer 3:

Auf die Erläuterungen zu Absatz 1 Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 1 Nummer 4:

Mit der Maßgabe des Absatzes 1 Nummer 4 wird bewirkt, dass im Anwendungsbereich dieses Gesetzes (§ 1) statt der in § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG für anwendbar erklärten Vorschrift des § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 VwVfG die landesrechtliche Vorschrift des § 140 Absatz 6 Satz 2 bis 4 LVwG anzuwenden ist. Im planfeststellungsrechtlichen Anhörungsverfahren ist der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekanntzumachen (§ 140 Absatz 6 Satz 2 LVwG). Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen (§ 140 Absatz 6 Satz 3 LVwG). Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 140 Abs. 6 Satz 4 LVwG) – insoweit unterscheidet sich das schleswig-holsteinische Landesrecht vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, das eine Ersetzung der individuellen Benachrichtigung nach § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG schon ab 50 Benachrichtigungen zulässt (*Friedersen/Stadelmann*, a.a.O., § 140 Anm. 6).

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird eine Übergangsregelung für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren normiert, für die dieses Gesetz bereits anwendbar ist.

Die bundesrechtliche Vorschrift des **§ 6 PlanSiG** lautet:

§ 6 Übergangsregelung

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auch auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anwendbar. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz durchgeführt werden soll. Abweichend von Satz 2 ist ein Verfahrensschritt, der bereits vor dem 16. März 2020 begonnen wurde, nicht zu wiederholen, wenn der Beteiligungsschritt in diesem Verfahrensschritt, der teilweise oder ganz entfallen oder erschwert worden ist, nach diesem Gesetz hätte entfallen können und lediglich der Hinweis auf das Unterbleiben einer einzelnen Beteiligungsmöglichkeit vorab nicht erteilt werden konnte.

(2) Für Verfahrensschritte, bei denen von einer Regelung nach den §§ 2 bis 5 Gebrauch gemacht worden ist und die mit Ablauf des 31. März 2021 noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter.

(3) Die für die in § 1 genannten Verfahren geltenden Fehlerfolgenregelungen sind entsprechend anzuwenden und bleiben im Übrigen unberührt. Fehler bei Bekanntmachungen haben keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Verfahren, wenn der Hinweiszweck der Bekanntmachung erfüllt ist.

In der Begründung zu § 6 (Übergangsregelung) im Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 5. Mai 2020 (BT-Drs. 19/18965) ist ausgeführt:

„Auch bereits begonnene Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren sollen trotz der Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie mit Hilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können; andernfalls hätte das Gesetz nur einen sehr begrenzten Wirkungsbereich. Ein Verfahrensschritt (zum Beispiel Bekanntmachung oder Auslegung), der bereits begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz durchgeführt werden soll (Absatz 1). Für die in Satz 3 genannten Verfahren gilt eine Ausnahme. Danach muss ein Verfahrensschritt, der bereits vor dem 16.03.2020 (Beginn der Einschränkungen) begonnen wurde, nicht wiederholt werden, wenn Bestandteile davon nach diesem Gesetz nicht vorgesehen wären, aber bereits eine zusätzliche Auslegung der Unterlagen im Internet erfolgt ist. Die Beteiligung dient dazu, den von

dem Vorhaben potentiell Betroffenen Anlass zur Prüfung ihrer Betroffenheiten zu geben und damit die Möglichkeit zu eröffnen, Einwendungen zu erheben bzw. Stellungnahmen einzureichen. In den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3 ist dies der Fall, wenn im gesamten Zeitraum eine Auslegung im Internet erfolgte und schriftliche und elektronische Äußerungen möglich waren und lediglich die Auslegung an einzelnen Auslegungsstellen oder die Einwendung zur Niederschrift an den Auslegungsstellen nicht möglich waren.

Absatz 2 soll die ordnungsgemäße Fortführung bereits begonnener Verfahrensschritte ermöglichen.

Absatz 3 enthält Fehlerfolgenregelungen. Soweit die in § 1 genannten Gesetze Regelungen über die Folgen bestimmter Verfahrensverstöße treffen (z. B. §§ 214, 215 des Baugesetzbuchs), bleiben diese Regelungen unberührt. Darüber hinaus sind die betreffenden Regelungen der jeweiligen Fachgesetze in den dazugehörigen Verfahren nach § 1 auch für Verstöße gegen die Vorschriften nach den §§ 2 bis 5 entsprechend anwendbar. Dies wird durch Absatz 3 klargestellt.“.

In der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) des 19. Deutschen Bundestages vom 13. Mai 2020 (BT-Drs. 19/19214 S. 7) ist die Begründung ergänzt worden:

Für die in Satz 3 genannten Fälle gilt eine Ausnahme von dem Grundsatz nach Satz 2. Danach muss ein Verfahrensschritt, der bereits vor dem 16. März 2020 (Beginn der Einschränkungen) begonnen wurde, nicht wiederholt werden, wenn Bestandteile davon nach diesem Gesetz nicht vorgesehen wären, aber bereits eine zusätzliche Auslegung der Unterlagen im Internet erfolgt ist. Die Beteiligung dient dazu, den von dem Vorhaben potentiell Betroffenen Anlass zur Prüfung ihrer Betroffenheiten zu geben und damit die Möglichkeit zu eröffnen, Einwendungen zu erheben bzw. Stellungnahmen einzureichen. Dies ist z. B. der Fall, wenn im gesamten Zeitraum eine Auslegung im Internet erfolgte und schriftliche und elektronische Äußerungen möglich waren und lediglich die Auslegung an einzelnen Auslegungsstellen oder die Einwendung zur Niederschrift an den Auslegungsstellen nicht möglich waren.

Die Methode der Verweisung auf das Bundesrecht hat zwar den Nachteil, dass Rechtsanwender nach Heranziehung des Landesrechts das Bundesrecht konsultieren müssen. Zugleich aber genießt sie den Vorteil, dass sichergestellt ist, dass die

bundesrechtlichen und die landesrechtlichen Regeln nicht nur zum Zeitpunkt des Erlasses der Gesetze im Gleichklang sind, sondern auch bei nachträglichen Änderungen des Bundesrechts. Solche nachträglichen Änderungen des Bundesrechts sind angesichts der dynamischen Lage, in welche Staat und Gesellschaft bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gestellt sind, nicht völlig auszuschließen. Eine Gesetzesfassung, welche dies im Voraus einplant, ist deshalb von Vorteil.

3. Zu § 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es handelt sich um eine Inkrafttretensregelung (Artikel 46 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft (Absatz 1).

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz ist befristet, weil auch die Einschränkungen aus der COVID-19-Pandemie zeitlich begrenzt sind.

Die Außerkrafttretensregelung des § 7 Absatz 2 des bundesrechtlichen PlanSiG lautet:

„Die §§ 1 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

und ist mit der landesrechtlichen Außerkrafttretensregelung des § 3 Absatz 2 identisch. Absatz 2 Satz 2 bestimmt als Zeitpunkt des Ablaufs des gesamten Gesetzes den 31. Dezember 2025, weil anzunehmen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle während der Geltungsdauer der nach §§ 1 bis 5 begonnenen Verfahrensschritte abgeschlossen sein werden.

Lukas Kilian
und Fraktion

Bernd Voß
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion